

TAGESPFLEGE GLÜHWÜRMCHEN



Vertrag über Kindertagespflege

1. Vertragspartner

Zwischen
den Eltern (Sorgeberechtigten)

Name der Eltern

Anschrift

und der verantwortlichen, qualifizierten Tagespflegeperson,

Julia/Andreas Heisler

Wiehbergstr. 84 30519 Hannover Döhren

Laut Pflegeerlaubnis sind beide qualifizierten Tagespflegepersonen berechtigt sich gegenseitig zu Vertreten.

Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, immer zum Wohle des Kindes zu handeln, und es gem. § 22 SGB VIII in Absprache mit den Eltern zu erziehen und zu fördern, soweit es ihr möglich ist.

Ereignisse, welche die Tagespflege auf irgendeine Art und Weise beeinflussen können, müssen den Eltern/ Tagespflegeperson berichtet werden. Beide Seiten sollten generell im ständigen Austausch über das Kind bleiben.

Die von den Eltern übertragene Aufsichtspflicht über Ihr Kind, für die Dauer der Betreuungszeit, kann von der Tagespflegeperson nicht eigenständig an Dritte abgegeben werden. Dies bedarf unbedingt der Absprache und des Einverständnisses der Eltern.

Es wird im gegenseitigen Einvernehmen folgende Kindertagespflegevereinbarung getroffen:

Für das nachstehend benannte Kind übernimmt die Tagespflegeperson vom Zeitpunkt der Aufnahme bis zur Abholung für ein Teil des Tages die Betreuung, Pflege, Erziehung und Bildung des Kindes und es wird im normalen Tagesablauf der Tagespflegefamilie integriert.

Kind

geb.:

2. Laufzeit

Die Tagespflege beginnt am _____ und
findet im Haushalt der qualifizierten Tagespflegepersonen statt. Die Vertragslaufzeit
endet spätestens an dem auf den 3. Geburtstag des Kindes folgenden 31. Juli.

3. Die Betreuung wird für folgende Zeiten vereinbart

Die Betreuung des Kindes findet an ... Tagen/Woche
für die Zeit von ... Stunden statt.

Daraus ergibt sich eine beim Jugendamt zu beantragende Betreuungszeit
von ... Stunden/Woche.

Bei wechselnden Wochentagen/ Uhrzeiten sind diese mindestens
eine Woche im Voraus bekannt zu geben.

Während ihrer gesamten Abwesenheit haben die Eltern ihre ständige Erreichbarkeit
sicher zu stellen. Ist dies nicht gegeben, so berechtigt dies zur Abmahnung.

Abweichungen von den vereinbarten Betreuungszeiten sind im Voraus gemeinsam
abzustimmen.

4. Pünktlichkeit

Die Eltern verpflichten sich, das Kind pünktlich, zu den fest vereinbarten Zeiten, bei
der Tagespflegeperson abzugeben bzw. abzuholen.

Sollte dieses nicht eingehalten werden (ständiges zu spätes Bringen oder Abholen)
berechtigt das, die Eltern Abzumahnungen und nach der 2. Abmahnung diesen Vertrag
außerordentlich zu kündigen.

Soll ein Dritter das Kind bringen/abholen, muss dieses vorab bekannt sein.

Es besteht kein Anspruch, versäumte Betreuungszeiten nach zu holen oder auf finanzielle Erstattungen jeglicher Art.

5. Betreuungsentgeld

Das Betreuungsgeld wird vom Jugendamt (Tagespflegebörse) übernommen und direkt an die Tagespflegeperson gezahlt.

Die Eltern haben keine Zahlungen an die Tagespflegeperson zu leisten, es sei denn es fallen extra Kosten wie Eintrittsgelder oder Fahrtkosten für Ausflüge oder für besondere von den Eltern gewünschte (z.B. diätische oder antiallergische) Pflege- oder Lebensmittel und weitere Angebote an, die bei der Erstattung von Sachmitteln lt. Tagespflegesatzung nicht inbegriffen sind.

Die Eltern des Tageskindes sind dafür verantwortlich nach Vertragsabschluss umgehend den entsprechenden Antrag auf Kostenübernahme bei Jugendamt zu stellen um so die Zahlung des Betreuungsgeldes sicher zu stellen und legen der Tagespflegeperson eine Bescheinigung dass der Antrag gestellt wurde vor. Sollten sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen oder sollte das Amt die Zahlung nicht bewilligen sind die aus diesem Vertrag entstehenden Kosten von den Eltern zu tragen.

6. Urlaub / Feiertage

Die Tagespflegepersonen haben Anspruch auf bis zu 5 Wochen Urlaub im Jahr, wovon bis zu 3 Wochen zusammenhängender Urlaub ermöglicht werden muss. Dabei sind sie von der Betreuung aller Tageskinder gleichzeitig freizustellen. Die Tagespflegepersonen und die Eltern sollten versuchen ihre Urlaubspläne aufeinander abzustimmen. Kommt keine Einigung zustande, müssen die Eltern selbst für Ersatzbetreuung sorgen, da sie das Aufenthaltsbestimmungsrecht für Ihr Kind haben. Außerdem ist die Tagespflege Samstag, Sonntag und Feiertags geschlossen.

7. Essen

Das Kind bekommt eine warme Hauptmahlzeit.

Zutreffendes ankreuzen: Unser Kind bekommt das Essen von den Tagespflege
 Wir bringen das Essen für unser Kind selbst mit

8. Weitere Vereinbarungen

Einige Dinge, wie evtl. Regenkleidung, Gummistiefel/Hausschuhe, Wechselwäsche, , Autokindersitz, Kinderwagen werden der Tagespflegeperson nach Absprache zur Verfügung gestellt.

Das Kind darf im PKW bzw. per Fahrrad (mit Kindersitz und angeschnallt bzw. Fahrradanhänger) oder zu Fuß (auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln) zu Unternehmungen wie Einkaufen, Besuche, Spielplatz, Schwimmen u.ä. mitgenommen werden.

Im Haushalt der Tagespflegeperson leben Degus
und es wird nicht geraucht.

9. Schweigepflicht

Beide Vertragsparteien unterliegen der Schweigepflicht gegenüber Dritten bezüglich sämtlicher Gespräche und Informationen aus beiden Familien, auch nach Beendigung des Vertrages.

10. Ausfälle durch Krankheit der Tagespflegeperson

Bei einer Erkrankung der Tagespflegeperson liegt die Verantwortung für eine Ersatzbetreuung des Kindes bei den Eltern. Bei (ansteckenden) Krankheiten in der Familie der Betreuungsperson muss von Fall zu Fall abgeklärt werden ob eine Betreuung stattfinden kann/soll. Auch in diesem Fall liegt die Verantwortung für die Ersatzbetreuung bei den Eltern des Kindes.

11. Ausfälle durch Krankheit des Tageskindes

Ist die Betreuung des Tageskindes durch die Tagespflegeperson je nach Krankheitsbild nicht möglich, haben die Eltern diese zu übernehmen. Dazu zählen ansteckende und fiebrige Erkrankungen (z.B. Durchfall, Windpocken, Salmonellen, Schweinegrippe u.s.w).

Ein Wiederbesuch der Tagespflegestelle ist nach Ablauf der Fristen gemäß der Wiedezulassungstabelle der Region Hannover möglich.

Die Eltern haben zu Beginn des Betreuungsverhältnisses, sowie bei Verdacht auf ansteckende Krankheiten vom Arzt eine Bescheinigung in der Tagespflege abzugeben das das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist.

Treten während der Betreuungszeit bei dem Kind Anzeichen für eine Erkrankung auf, haben die Eltern/ ein Elternteil das Kind sofort abzuholen und die Betreuung selbst zu übernehmen.

Bei Unfällen oder plötzlich auftretenden Erkrankungen des Tageskindes (die sofortige Hilfe benötigen) ist die Tagespflegeperson verpflichtet, eine ärztliche Behandlung (ggf. durch den Notarzt) einzuleiten und die Eltern umgehend zu informieren.

Die Kopie des Impfausweises, der Versicherungskarte sowie Angaben des Haus- / Kinderarztes sind bei der Tagespflegeperson zu hinterlegen.

Sämtliche Arztbesuche, wie Vorsorgetermine, Impfungen etc. werden von den Eltern wahrgenommen. Die Tagespflegeperson muss von den Ergebnissen informiert werden.

11.2 Vereinbarung zur Arzneimittelgabe

Die Tagespflegeperson verabreicht dem Tageskind grundsätzlich keine Arzneimittel.

12. Versicherungen

Das Tageskind ist unfallversichert über:
Die Tagespflegebörse (Gemeindeunfallversicherung)

13. Kündigung des Tagespflegevertrages

Der Vertrag kann von beiden Seiten „in Textform“ (schriftlich oder via e-Mail) mit einer Frist von vier Wochen gekündigt werden.
Eine fristlose Kündigung ist für beide Vertragspartner nur schriftlich unter Angabe von schwerwiegenden Gründen möglich.

16. Änderung des Vertrages

Jede Änderung dieses Vertrages bedarf der Schriftform.

17. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Hannover Döhren,

Unterschrift der Tagespflegeperson

Unterschrift der Mutter

Unterschrift des Vaters